

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Regelmäßige Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der Fassung vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218)

I

Regelmäßige Datenübermittlungen (§ 36 BMG)

Zulässig sind Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist. Der Datenempfänger, Anlass und Zweck der Übermittlungen sowie die zu übermittelnden Daten müssen festgelegt sein.

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

II

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anforderung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz

1

Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, jedoch nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken,

Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Eine Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Vom Kirchenmitglied selbst kann kein Widerspruch gegen die Datenübermittlung eingelegt werden.

III

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 50 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Antrag Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sechs Monate vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Auskunft aus dem Melderegister darf auf Verlangen auch an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Altersjubiläen sind der 70.

Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, gegen die Weitergabe der Daten zu Ehejubiläen muss der Widerspruch grundsätzlich von beiden Ehepartnern eingelegt werden.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw.

Reisepasses im Einwohnermeldeamt oder schriftlich unter Angaben der Personalien - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift – eingelegt werden. Entsprechen die schriftlichen Widersprüche nicht den geforderten Kriterien, können sie nicht bearbeitet werden. Bereits eingelegte Widersprüche bleiben bis zu deren Widerruf gültig.